

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow		Vorlage-Nr: VO/GV11/2015-0393
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 27.03.2015
		Einreicher: Bürgermeister
Stellungnahme der Gemeinde Ventschow zum Entwurf der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen öffentlicher Schulen im Landkreis NWM		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	13.04.2015	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport
N	20.04.2015	Hauptausschuss Ventschow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ventschow stimmt im Rahmen der Beteiligung der Gemeinden nach § 46 Abs. 2 Satz 2 SchulG M-V dem Entwurf der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen öffentlicher Schulen im Landkreis Nordwestmecklenburg zu.

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes M-V (SchulG M-V) erfolgt die Festlegung von Schuleinzugsbereichen durch die Landkreise im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden.

Durch den Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde mit Beschluss vom 19.02.2015 die Schulentwicklungsplanung 2015/2016 bis 2019/2020 beschlossen. Als nächster Schritt ist es erforderlich, dass zu jeder allgemein bildenden Schule in öffentlicher Trägerschaft der jeweilige Einzugsbereich definiert werden muss. Dazu hat der Landkreis Nordwestmecklenburg den Entwurf der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen vorbereitet und den Gemeinden zur Stellungnahme übersandt.

Bevor in der Kreistagssitzung am 18.06.2015 die Satzung beschlossen wird, erhalten alle Gemeinden die Gelegenheit, bis zum 22.04.2015 ihre Stellungnahme zu den für die jeweilige Gemeinde relevanten Festlegungen abzugeben.

Gemäß § 46 Abs. 1 SchulG M-V ist die örtlich zuständige Schule die Schule, in deren Einzugsbereich der Schüler seinen Wohnsitz hat.

Für die Gemeinde Ventschow ergeben sich folgende Festlegungen:

Förderschule Schwerpunkt Lernen:

Förderschule Neukloster

Primarbereich:

Schuleinzugsbereich für die Grundschüler der Gemeinde Ventschow sind wahlweise die Grundschulen Lübow oder Warin.

Sekundarbereich:

Nach dem Besuch der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten darüber, ob ihr Kind die schulartunabhängige Orientierungsstufe an einer Regionalschule, eine Kooperative Gesamtschule (KGS) oder eine Integrierte Gesamtschule (IGS) besucht.

Nach dem Besuch der Orientierungsstufe können sich die Erziehungsberechtigten für ihr Kind ab Klasse 7 auch für den Besuch des Gymnasiums (unter Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen) entscheiden.

Zuständige Regionale Schule ist die Schule in Neukloster.

Zuständige KGS ist die Schule in Dorf Mecklenburg.

Zuständige IGS ist die Schule in Wismar.

Zuständiges Gymnasium ist Neukloster.

Aufgrund des vorgegebenen Termins zur Abgabe der Stellungnahme wird die Vorlage nur im Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport und im Hauptausschuss behandelt.

Veränderungen für die Schüler der Gemeinde Ventschow gegenüber der derzeitigen Satzung gibt es nicht.

Anlage/n:

Auszüge aus dem Satzungsentwurf des Landkreises Nordwestmecklenburg

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	